

**PROTOKOLL**  
**über die 770. Sitzung des Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin**  
**am Mittwoch, dem 26.04.2016**

---

**Präsidium:**

Präsident Herr Thomsen

Vizepräsident Herr Heiß  
Vizepräsidentin Frau Ittel  
stellv. Kanzler Herr Borchert

**Gäste zum TOP**

6: Herr Landwehr  
25: Herr Schäfer, Herr Barjenbruch

**Mitglieder:**

**Prof:** Frau Feldmann ztw.  
Herr Möller  
Frau Woggon  
Herr von Wagner  
Herr Kratzer  
Herr Liebich  
Herr Gleiter  
Frau Baur  
Herr Schrader i.V. ztw.  
Herr Dominik  
Herr Emmrich  
Herr Straube i.V.  
Herr Huhnt

**aM:** Herr Merkel  
Frau Kleist  
Frau Kofeldt  
Herr Schmitt

**St:** Herr Erdmann  
Herr Bartel i.V.  
Frau Bodenmüller  
Frau Kamm

**sM:** Frau Toepfer ztw.  
Frau Morgner i.V. ztw.  
Frau Scherz  
Frau Gempf  
Frau Teichmann ztw.  
Herr Damke i.V. ztw.

**Beratende Mitglieder:**

**SK:** Herr Rötting  
**LSK:** Herr Schröder  
**Nachhaltigkeitsrat:** Herr Baier  
**AStA:** Herr Schubert, Herr Laspe  
**PersR:** Frau Nickel-Busse  
**TutPersRat** Herr Lübbe  
**ZFA:** Frau Taube (ztw.)

**Dekane:**

**PA:** Herr Thurian

**Geschäftsstelle:** Frau Hiller, Frau Meiner, Frau Heims

Beginn: 13.00 Uhr

Ende: 16.15 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	a) Konstituierung des Akademischen Senats (AS) der Technischen Universität Berlin Anlage: aktuelle Mitgliederlisten	4
	b) Änderung und Übernahme der Geschäftsordnung des AS	6
	c) Einsetzung Ausschuss Ehrungen Anlage: Beschluss AS 14/276-13.05.1981	6
	d) Einsetzung Haushaltsausschuss Anlage: Beschluss AS 1/722-17.05.2013 AS 97746-22.04.2015 oder Einrichtung einer ständigen Kommission Haushalt	7
	e) Genehmigung der Tagesordnung	8
2	Aktuelle Fragestunde	8
3 a)	Berichterstattung des Präsidenten zur Ausführung der Beschlüsse des AS	8
	b) Sonstige Berichte des Präsidiums	8-9
4	Protokollgenehmigung	
5	en bloc-Abstimmung	9
6	Strategische Berufungsplanung zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der TU Berlin	13

7	Zuweisungs- und Berufungsverfahren bei W1-Professuren ohne Tenure Track Stellungnahme zur Änderung der Grundordnung der TUB Verfahrensänderung bei Stellenzuweisungen und Berufungsverfahren bei Juniorprofessuren	13-14
8	AS-Sitzungstermine bis einschließlich SoSe 2018	9
9	Benennung von Mitgliedern für die AG Partizipation	14
10	Erweiterung der Zusammensetzung der LSK	10
11	Wahl der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden für die ständige Kommission für Lehre und Studium (LSK)	10
12 a	Wahl der/ des Vorsitzenden und einer/ s stellvertretenden Vorsitzenden für die ständige Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK)	11
12 b	Benennung von Mitgliedern für die ständige Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK)	15
13	Grundsatzentscheidung zur Etablierung der Tenure Track Professur als alternativen Karriereweg auf eine unbefristeten Professur	
14	Antrag auf Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung „Verbrennungsmaschinen“ in „Fahrzeugantriebe“ an der Fakultät V	11
15	Änderung der Modullisten für die Studiengänge der Fakultäten sowie der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung und Wirtschaftsingenieurwesen der TU Berlin zum WS 2016/ 2017	11
16	Änderungssatzung für den Masterstudiengang „ICT Innovation“ an der Fakultät IV	11
17	Zuweisung einer Professur der BesGr W2 für das Fachgebiet „Brau- und Getränketechnologie/ Brewing Science and Beverage Technology“ an der Fakultät III in Kooperation mit der VLB	15
18	Zuweisung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Datenkommunikation und Netzwerke/ Data Communications & Networking“ an der Fakultät IV	12
19	Rücklagen der Fakultäten	zurückgezogen
20	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Experimental- physik, insbesondere Angewandte Physik“ an der Fakultät II <b>nicht öffentlich</b>	
21	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Thermo- dynamik und Thermische Verfahrenstechnik“ an der Fakultät III <b>nicht öffentlich</b>	12
22	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W2 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Robotic Interactive Perception“ an der Fakultät IV im Rahmen des Einstein Center Digital Future <b>nicht öffentlich</b>	12
23	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Mikro- und Feingeräte“ an der Fakultät V <b>nicht öffentlich</b>	12

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 24 | Vorschlag zur Besetzung einer zunächst auf 5 Jahre befristeten Professur der BesGr W3 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Psychoakustik“ an der Fakultät V im Rahmen des Kooperationsvertrages zur Finanzierung einer Stiftungsprofessur an der TU Berlin mit der Head-Genuit-Stiftung <b>nicht öffentlich</b> | 12 |
| 25 | Bestellung zum Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Immobilienwirtschaft“ am Zentralinstitut El Gouna <b>nicht öffentlich</b>   | 16 |
| 26 | Bestellung zum Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Projektmanagement in der Standort- und Projektentwicklung“ am Zentralinstitut El Gouna <b>nicht öffentlich</b>  | 16 |
- 

Der Präsident konstituiert den Akademischen Senat und begrüßt die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Die Mitglieder des neu konstituierten Akademischen Senats stellen sich vor.

Der Präsident gibt bekannt, dass ab Juni 2017 die Sitzungen des Akademischen Senats regelmäßig im Raum H 3005 stattfinden werden.

Der Präsident legt hinsichtlich der Stimmberechtigung der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Angelegenheiten von Forschung und Lehre fest:

***Mitglieder:***

**Teichmann, Susanne** V B Stimmrecht: F + L  
 besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht. Sie ist als Referentin im Nachwuchsbüro der Abteilung V unmittelbar mit Angelegenheiten der Forschung und Lehre befasst.

**Scherz, Andrea** II T Stimmrecht: F + L  
 besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht. Sie ist als Mitarbeiterin in der Abteilung Personal und Recht mit der rechtlichen Betreuung und Bearbeitung des wissenschaftlichen Personals betraut. Durch die von ihr zu leistende Bearbeitung und Beratung (z.B. Forschungsverträge, Anschubfinanzierungen, Berufungen, Lehrverpflichtungen, usw.) ist sie sowohl mit Angelegenheiten der Forschung als auch der Lehre befasst.

**Gempf, Heike** UB Stimmrecht: F + L  
 besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht. Sie ist als Mitarbeiterin in der Universitätsbibliothek zuständig für Finanzen einschließlich eingeworbener Drittmittel und der Betreuung von personellen Ressourcen der Projekte. Sie ist weiterhin befasst mit allen Verwaltungsvorgängen im Zusammenhang mit der Erwerbung und Benutzung der Bibliothek insbesondere auch für die Nutzergruppe der Studierenden.

**Toepfer, Kerstin** II T Stimmrecht: F + L  
 besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht. Sie ist als Mitarbeiterin in der Abteilung Personal und Recht mit der rechtlichen Betreuung und Bearbeitung des wissenschaftlichen Personals betraut. Durch die von ihr zu leistende Bearbeitung und Beratung (z.B. Forschungsverträge, Anschubfinanzierungen, Berufungen, Lehrverpflichtungen, usw.) ist sie sowohl mit Angelegenheiten der Forschung als auch der Lehre befasst.

***Stellvertretende Mitglieder:***

**Damke, Stefan** FAK V Stimmrecht: F + L  
 besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht. Als technischer Angestellter im Zentrum Mensch-Maschine-Systeme ist er sowohl mit Angelegenheiten der Forschung als auch der Lehre befasst.

**Kunert, Rolf** Fak. II Stimmrecht: F + L  
hat das Stimmrecht in Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen. Er ist als technische Angestellter im Institut für Chemie mit der Durchführung von Forschungsangelegenheiten befasst und im Rahmen von Versuchsaufbauten für Lehrveranstaltungen auch mit Angelegenheiten der Lehre.

**Dennert, Marion** Fak IV Stimmrecht: F + L  
besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht. Sie ist als Fachgebietssekretärin im Rahmen der Bearbeitung von Drittmitteln unmittelbar mit Angelegenheiten der Forschung eingebunden. Im Bereich der Lehre nimmt sie organisatorische Arbeiten wahr.

**Roesrath, Christoph** Fak. VI Stimmrecht: F + L  
besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht. Er ist als Fakultätsverwaltungsleiter täglich unmittelbar mit Angelegenheiten der Forschung und Lehre befasst.

**Morgner, Sabine:** Fak. II Stimmrecht: F + L  
besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht, da sie als Technische Angestellte im Fachgebiet Festkörperphysik mit Tätigkeiten in Lehre und Forschung tätig ist. Frau Morgner betreut technisch und administrativ die Servicelehrveranstaltung Physik für Ingenieure. Frau Morgner ist außerdem langjähriges Mitglied in der LSK.

**Grimm, Axel** Fak. V Stimmrecht: F + L  
besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht. Als Technischer Angestellter im Fachgebiet Konstruktionen von Maschinensystemen ist er mit Angelegenheiten der Forschung befasst ist. Durch Betreuung vorlesungsbegleitender Praktika ist er auch mit Angelegenheiten der Lehre befasst.

**Scheel, Harald** Fak. II Stimmrecht: F + L  
besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht. Als Technischer Angestellter im Fachgebiet Festkörperphysik ist er mit Angelegenheiten der Forschung befasst ist. Durch Betreuung vorlesungsbegleitender Praktika ist er auch mit Angelegenheiten der Lehre befasst.

**Naumann, Hendrik** Fak. II Stimmrecht: F + L  
besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht, da er als IT Leiter der Chemie täglich mit Belangen der Forschung und Lehre befasst ist. Insbesondere gehört zu seinem Aufgabengebiet die Mitarbeit bei Erstellung von Drittmittelanträgen, die Planung und Beschaffung von Hochleistungsrechnern sowie die Anleitung der wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen bei deren Nutzung.

**Wisniewski, Nadja** Fak. II Stimmrecht: F + L  
besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht. Sie ist als Fakultätsverwaltungsleiter täglich unmittelbar mit Angelegenheiten der Forschung und Lehre befasst.

**Günther, Anja** PA 11 Stimmrecht: F + L  
besitzt das uneingeschränkte Stimmrecht, da sie mit der Erstellung von Forschungsanträgen befasst ist. Sie war jahrelang an der Fakultät III für den Bereich Studium und Lehre zuständig.

## **TOP 0 Bericht von der Klausurtagung des Akademischen Senats**

Vor Eintritt in die Tagesordnung berichtet Herr Völker von der Klausurtagung des Akademischen Senats am 21./22. April 2017.

Im Ergebnis der Klausurtagung mit dem Ziel effizienter zu arbeiten, wird angestrebt zukünftig:

- die Rolle der ständigen Kommissionen zu stärken,
- die AS-Vorlagen zu straffen,
- mehr strategische Aufgaben zu diskutieren und zu beschließen.

Im Rahmen der Klausurtagung wurde durch die Vertreterin des Referats für akademische Angelegenheiten, Frau Hiller, eine Einführung in die rechtliche Einbettung des Gremiums gegeben (die Folien sind auf der Internet-Seite des AS abrufbar).

Als Ergebnis aus drei Workshops wurde angeregt, dass

- die LSK und SK mit den Fakultäten und dem AS abgestimmte Checklisten erstellen zur Prozessbeschreibung der zu bearbeitenden Unterlagen, die bei vollständiger Erfüllung im AS in die Blockabstimmung gehen,
- Herr Emmrich ein Papier zur Beschleunigung der Vorgänge erstellen wird,
- regelmäßig zur Strategieplanung der TU Berlin berichtet wird,
- die Mitglieder und der Präsident mehr auf die Einhaltung der Geschäftsordnung achten,
- eine Fortsetzung der Klausurtagung wünschenswert ist,
- aus jeder Sitzung zeitnah ein Newsletter mit den Ergebnissen der Sitzung erstellt wird,
- neue Wege der Information (z.B. ein Stammtisch) erprobt werden sollen.

Zur besseren Vorbereitung auf die Sitzung wird angeregt:

- den Umfang der Unterlagen zu straffen (siehe Checkliste der Kommissionen),
- die Unterlagen elektronisch durchsuchbar zu machen,
- eine Beschlussdatenbank und eine Anfragendatenbank einzurichten,
- bei Bedarf notwendige technische Ausstattung bereit zu stellen,
- Tagesordnungspunkte zeitlich zu begrenzen,
- die starre Sitzordnung aufzulösen,
- einen Verhaltenskodex zu erstellen und einzufordern.

### **TOP 1 b Änderung und Übernahme der Geschäftsordnung des AS** VL AS 1/770

Herr Merkel stellt folgenden Ergänzungsantrag:

ASt.: H. Merkel

**Beschluss AS 1/770-26.04.2017**

*einstimmig*

In § 24 Abs. 2 wird zwischen Punkt 5 und 6 eingefügt:

„Arbeitsaufträge an das Präsidium, Kommissionen, Ausschüsse etc.“

### **GESAMTABSTIMMUNG**

ASt.: P

**Beschluss AS 2/770-26.04.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat beschließt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats mit den aus der **Anlage 1** ersichtlichen Änderungen.

### **TOP 1 c Einsetzung Ausschuss Ehrungen**

ASt.: P

**Beschluss AS 3/770-26.04.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat setzt einvernehmlich den Ausschuss Ehrungen ein mit den im Beschluss AS 14/276-13.5.81 aufgeführten Aufgaben. Ihm gehören die jeweiligen Listenführerinnen/Listenführer bzw. eine/ein von ihnen benannte/r Vertreterin/Vertreter an.

### **TOP 1d Einrichtung einer ständigen Kommission Haushalt**

VL AS 2/770

Herr Schubert stellt seinen Antrag auf Einrichtung einer ständigen Kommission für Haushalt vor.

Der Akademische Senat diskutiert den vorliegenden Antrag. Der Präsident erläutert seine Gegenargumente zur Einrichtung und macht seine Ablehnung deutlich.

ASt.: Herr Schubert

**Beschluss AS 4/770-26.04.2017**

**1 : 15 : 9 (abgelehnt)**

Der Akademische Senat richtet eine ständige Kommission für Haushalt (HHK) ein.

**TOP 1 d Einsetzung Haushaltsausschuss**

ASt.: P

**Beschluss AS 5/770-26.04.2017**

**24 : 0 : 1**

Der Akademische Senat setzt einen Haushaltsausschuss ein.

Die Mitglieder des Akademischen Senats benennen folgende Mitglieder des Haushaltsausschusses:

ASt.: H. Schmitt

**Beschluss AS 6/770-26.04.2017**

***einstimmig***

Die Mitglieder der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Akademischen Senat benennen als

Mitglied: Herr Lars Merkel

Mitglied: Frau Anne Beyreuther

1. stellv. Mitglied: Frau Petra Jordan
2. stellv. Mitglied: Herrn Andrei Schliwa
3. stellv. Mitglied: Herrn Jürgen-Michael Loch
4. stellv. Mitglied Frau Tugba Scherfner

ASt.: sonst. Mitarbeiter

**Beschluss AS 7/770-26.04.2017**

***einstimmig***

Die Mitglieder der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Akademischen Senat benennen als

stellv. Mitglied: Herrn Alexander Hoffmeier

Die bisherigen Mitglieder Frau Neukamp, Frau Teichmann und Herr Kunert als Stellvertreter arbeiten weiterhin im Haushaltsausschuss mit.

ASt.: Studierende

**Beschluss AS 8/770-26.04.2017**

***einstimmig***

Die Mitglieder der Statusgruppe der Studierenden im Akademischen Senat benennen als

Mitglied: Herr Felix Grob

Mitglied: Herr Patrick Schubert

stellv. Mitglied: Herr Sven Fleischer

Es werden keine neuen Mitglieder in der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren benannt. Damit arbeiten die bisherigen Mitglieder Frau Prof. Ulrike Woggon, Herr Prof. Etienne Emmrich und die stellvertretenden Mitglieder Frau Prof. Kirsten Lehmkuhl und Herr Prof. Stephan Völker weiterhin im Haushaltsausschuss mit.

Herrn Merkel wird als geschäftsführendes Mitglied des Haushaltsausschusses nach §20 GO-AS bestellt.

Der Präsident dankt Herrn Emmrich für seine engagierte Arbeit als geschäftsführendes Mitglied des Haushaltsausschusses in der letzten Legislaturperiode.

### **TOP 1 e Genehmigung der Tagesordnung**

TOP 19 wird zurückgezogen.

Als TOP 12 b wird die „Benennung von Mitgliedern für die ständige Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK)“ eingefügt.

Die Tagesordnung wird mit diesen Änderungen genehmigt.

### **TOP 2 Aktuelle Fragestunde**

Nachstehende Anfragen und deren Beantwortung sind als Anlagen beigefügt:  
Entfällt.

Der Vorsitzende sagt die Beantwortung folgender Anfragen zu:

- a) Anfrage von Herrn Schubert vom 26.04.2017  
betr.: Einsicht in die Hochschulverträge
- b) Anfrage vom TutPers vom 26.04.2017  
betr.: Tarifvertragsverhandlungen
- c) Auf die Frage von Herrn Bartel zum Ergebnis der Arbeit der AG „Nachnutzung Bibliotheksräume“ antwortet Herr Borchert :  
Eine Nachnutzung der Räumlichkeiten steht immer noch zur Disposition.

### **TOP 3 a) Berichterstattung des Präsidiums zur Ausführung der Beschlüsse des AS**

Beschluss	Thema	von SenBJW bestätigt am
5/767-11.01.2017	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Sustainable Mobility Management“	02.03.2017
AS 6/767-11.01.2017	Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Energy Management“ an der Technischen Universität Berlin	17.03.2017

### **TOP 3 b) Sonstige Berichte des Präsidiums**

1. Der Präsident informiert über die Ergebnisse aus den Hochschulvertragsverhandlungen. Das finanzielle Rahmenwerk wurde, abgestimmt mit den Kanzlern der anderen Berliner Hochschulen, durch den stellvertretenden Kanzler der TU Berlin vorbereitet. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre. Der finanzielle Rahmen wurde um 3,5 % erhöht. Dieser Aufwuchs wurde teilweise für die Grundfinanzierung und teilweise für neue zusätzliche Aufgaben (z.B. Lehrkräftebildung, Digitalisierung, Betrieb der Bauakademie und weitere) verteilt. Eine Erhöhung der wissenschaftlichen Dauerstellen um 5 % ist vorgesehen. Die maximale Ausnutzung der familienpolitischen Komponente wird angestrebt. Die Öffnung der Studiengänge und die damit verbundene Übererfüllung der Studierendenquote sichert der TU Berlin ca. 2 Mio Euro extra.



2. Der Präsident stellt mit einer Präsentation die strategischen Ziele für die TU Berlin vor. (**Anlage 2**)
3. Der Präsident gibt bekannt, dass ein Code of Conduct zu Promotionen in Kooperation mit Unternehmen erstellt wurde.
4. Der Präsident teilt mit, dass auf Empfehlung des Nachhaltigkeitsrates ein Nachhaltigkeitszertifikat eingerichtet werden soll.
5. VP IL berichtet über den gemeinsamen Workshop mit dem DAAD „Internationalisierung und Diversität“.
6. VP IL berichtet über den Weiterbildungsworkshop zu Auswahlprozessen bei Berufungsverfahren.
7. Herr Borchert teilt mit, dass mit den Fakultäten Gespräche stattgefunden haben wie die Einführung der Rücklagenbegrenzung umgesetzt werden kann. Den Fakultäten wird eine Übergangszeit von zwei Jahren eingeräumt. Mit den betroffenen Fakultäten werden in weiteren Gesprächen die Rückstellungssachverhalte erörtert. Die Fakultäten sollen darlegen, welche Vorhaben erhöhte Rücklagen erfordern. Bei Nichteintreten der Planung fallen die erhöhten Rücklagen in den TU-Haushalt zurück.

#### **TOP 4     Protokollgenehmigung**

Entfällt.

#### **TOP 5     en bloc-Abstimmung**

Die Tagesordnungspunkte 8, 10, 11, 12a, 14, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 24 werden unter Beachtung der Mitarbeiterstimmrechtsverordnung en bloc abgestimmt.

#### **TOP 8     AS-Sitzungstermine bis einschließlich SoSe 2018**

VL AS 4/770

ASt.: P

**Beschluss AS 9/770-26.04.2017**

*einstimmig*

- a) Der Akademische Senat legt die Termine für die Senatssitzungen im Wintersemester 2017/2018 wie folgt fest:
  - Mittwoch, 11.10.2017
  - Mittwoch, 08.11.2017
  - Mittwoch, 06.12.2017
  - Mittwoch, 10.01.2018
  - Mittwoch, 07.02.2018
- b) Die Sitzung des Ferienausschusses des Akademischen Senats gem. § 8 Abs. 3 GrundO findet in der vorlesungsfreien Zeit in Ende des Wintersemesters 2017/2018 an folgendem Tage statt:
  - Mittwoch, 07.03.2018
- c) Der Akademische Senat legt die Termine für die Senatssitzungen im Sommersemester 2018 wie folgt fest:
  - Mittwoch, 18.04.2018
  - Mittwoch, 16.05.2018
  - Mittwoch, 06.06.2018
  - Mittwoch, 27.06.2018
  - Mittwoch, 18.07.2018
- a) Die Sitzung des Ferienausschusses des Akademischen Senats gem. § 8 Abs. 3 GrundO findet in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Sommersemester 2018 an folgendem Tage statt:

Mittwoch, 12.09.2018

**TOP 10 Erweiterung der Zusammensetzung der LSK**

VL AS 5/770

ASt.: LSK-V

**Beschluss AS 10/770-26.04.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat beschließt die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder gem. §§ 10 und 40 der Grundordnung der TUB für die ständige Kommission für Lehre und Studium um ein weiteres Mitglied in der Statusgruppe der sonstigen Mitarbeitenden und der Statusgruppe der Studierenden.

Der LSK gehören an:

Mitglieder

- zwei Hochschullehrende
- zwei akademische Mitarbeitende
- sechs Studierende
- zwei sonstige Mitarbeitende

Stellvertretende Mitglieder

- zwei Hochschullehrende
- zwei akademische Mitarbeitende
- mind. sechs Studierende mit fester Reihenfolge
- mind. zwei sonstige Mitarbeitende mit fester Reihenfolge

**TOP 11 Wahl der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden für die ständige Kommission für Lehre und Studium (LSK)**

VL AS 6/770

ASt.: P

**Beschluss AS 11/770-26.04.2017**

*einstimmig*

1. Der Akademische Senat wählt zum Vorsitzenden der ständigen Kommission für Lehre und Studium

Herrn Christian Schröder, M.A., Fakultät II

für die Dauer seiner Amtszeit vom 01.04.2017 – 31.03.2019.

2. Der Akademische Senat wählt zur stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Kommission für Lehre und Studium

Frau Anja Dötsch-Nguyen, Familienbüro

für die Dauer ihrer Amtszeit vom 01.04.2017 – 31.03.2019.

**TOP 12 a Wahl der/ des Vorsitzenden und einer/ s stellvertretenden Vorsitzenden für die ständige Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK)**

VL AS 7/770

ASt.: P

**Beschluss AS 12/770-26.04.2017**

*einstimmig*

1. Der Akademische Senat wählt zum Vorsitzenden der ständigen Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK)

Herrn Prof. Dr.-Ing. Matthias Rötting, Fakultät V

für die Dauer seiner Amtszeit vom 01.04.2017 – 31.03.2019.

2. Der Akademische Senat wählt zum stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK)

Herrn Prof. Dr. Frank U. Vogdt, Fak. VI

für die Dauer ihrer Amtszeit vom 01.04.2017 – 31.03.2019.

**TOP 14 Antrag auf Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung „Verbrennungsmaschinen“ in „Fahrzeugantriebe“ an der Fakultät V**

VL AS 9/770

ASt.: Dekan Fak. V

**Beschluss AS 13/770-26.04.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat stimmt der beantragten Umbenennung der Fachgebietes „Verbrennungsmaschinen“ in „Fahrzeugantriebe“ zu.

**TOP 15 Änderung der Modullisten für die Studiengänge der Fakultäten sowie der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung und Wirtschaftsingenieurwesen der TU Berlin zum WS 2016/2017**

VL AS 10/770

ASt.: VP SL

**Beschluss AS 14/770-26.04.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat stimmt den Änderungssatzungen für die Änderungen der Modullisten für alle Studiengänge der TU Berlin.

**TOP 16 Änderungssatzung für den Masterstudiengang „ICT Innovation“ an der Fakultät IV**

VL AS 11/770

ASt.: Dekan Fak. IV

**Beschluss AS 15/770-26.04.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat erhebt gegen die Änderung der Anlagen der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „ICT Innovation“ keine Bedenken.

**TOP 18 Zuweisung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Datenkommunikation und Netzwerke/ Data Communications & Networking“ an der Fakultät IV**

VL AS 13/770

ASt.: K

**Beschluss AS 16/770-26.04.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass dem Institut für Telekommunikationssysteme in der Fakultät IV eine W 3 -Stelle für das Fachgebiet „Datenkommunikation und Netzwerke/ Data Communications & Networking“ zugewiesen wird und schlägt dem Präsidium die Zuweisung vor.

**TOP 21 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Thermo-dynamik und Thermische Verfahrenstechnik“ an der Fakultät III (nicht öffentlich)**

VL AS 15/770 (v)

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 17/770-26.04.2017 (v)**

*einstimmig*

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 22 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W2 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Robotic Interactive Perception“ an der Fakultät IV im Rahmen des Einstein Center Digital Future (nicht öffentlich)**

VL AS 16/770 (v)

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 18/770-26.04.2017 (v)**

*einstimmig*

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 23 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Mikro- und Feingeräte“ an der Fakultät V (nicht öffentlich)**

VL AS 17/770 (v)

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 19/770-26.04.2017 (v)**

*einstimmig*

**TOP 24 Vorschlag zur Besetzung einer zunächst auf 5 Jahre befristeten Professur der BesGr W3 mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Psychoakustik“ an der Fakultät V im Rahmen des Kooperationsvertrages zur Finanzierung einer Stiftungsprofessur an der TU Berlin mit der Head-Genuit-Stiftung (nicht öffentlich)**

VL AS 18/770 (v)

ASt.: P

**Beschluss AS 20/770-26.04.2017 (v)**

*einstimmig*

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 6 Strategische Berufungsplanung zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der TU Berlin**

VL AS 4/768, TV zu TOP 6/769, überarbeitete VL vom 06.04.2017

Der Akademische Senat diskutiert über die Strategische Berufungsplanung zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der TU Berlin.

Der Akademische Senat kommt überein, über das beschriebene Element unter Punkt 2 „Innovationsprofessuren“ abzustimmen.

ASt.: P

**Beschluss AS 21a/770-26.04.2017**

*mit 4 Enthaltungen angenommen*

Der Akademische Senat beschließt das Strategische Berufungsplanungselement „Innovationsprofessuren“ auf Grundlage der überarbeiteten Vorlage vom 06.04.2017 und übernimmt damit den Beschluss der Strukturkommission SK 9.2/112-29.03.2017.

Die Mitglieder des Akademischen Senats diskutieren weiter über Punkt 3 „Tenure Track Professuren“.  
Herr Landwehr macht auf die Dringlichkeit eines Beschlusses aufmerksam, da dieser Punkt essentiell für die inhaltliche Ausgestaltung der Antragsstellung im 1.000- Professuren- Programm des BMBF ist und die zuständige Senatsverwaltung die Abgabe des Antrags zur Mitzeichnung bis 15.05.2017 gefordert hat.  
Der Akademische Senat erwartet für die noch offenen Punkte 1, 3 und 4 der Strategischen Berufungsplanung eine Überarbeitung und sieht sich nicht in der Lage, in dieser Sitzung abzustimmen.  
Frau Feldmann beantragt Vertagung und gegebenenfalls eine Sondersitzung.  
Eine überarbeitete Vorlage muss rechtzeitig vorliegen.

ASt.: Frau Feldmann

**Beschluss AS 21b/770-26.04.2017**

**23 : 0 : 1**

Die Beschlussfassung zum Strategischen Berufungsplanungselement „Tenure Track Professuren“ wird vertagt. Gegebenenfalls wird zur Fristwahrung eine Sondersitzung des Akademischen Senats einberufen.

## TOP 7

### **a) Zuweisungs- und Berufungsverfahren bei W1-Professuren ohne Tenure Track**

### **b) Stellungnahme zur Änderung der Grundordnung der TUB**

### **Verfahrensänderung bei Stellenzuweisungen und Berufungsverfahren bei Juniorprofessuren**

VL AS 3/770, Stellungnahme ZFA, Antrag von Herrn Emmrich vom 13.01.2017

Der Akademische Senat diskutiert ausführlich über die Vorlage zu Zuweisungs- und Berufungsverfahren bei W1-Professuren ohne Tenure Track.

Frau Petschick, als Vertretung der Zentralen Frauenbeauftragten, sieht die Beteiligung der ZFA durch die Veränderung des Verfahrens eingeschränkt. Um eine hinreichende Möglichkeit zur Stellungnahme zu garantieren, sollte die ZFA in Absprache mit den nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Fakultäten schon bei der Beschlussfassung in den Fakultäten eingebunden werden. Der Präsident schlägt die Einbindung der ZFA unter Pkt. d) vor.

Herr Schmitt beantragt, den Pkt. d) gesondert abzustimmen.

Es folgt die Abstimmung des vorliegenden Beschlussentwurfs ohne Pkt. D):

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 22/770-26.04.2017**

**mit 6 Enthaltungen angenommen**

Der Akademische Senat befürwortet die folgende Regelung zur Beschleunigung des Zuweisungs- und Berufungsverfahrens bei W1-Professuren ohne Tenure Track vorbehaltlich der Änderung der Grundordnung, mit der sichergestellt wird, dass die Beteiligung der SK und des AS am Berufungsverfahren bei W1-Professuren ohne Tenure Track nicht mehr erforderlich ist:

- a) Die Fakultät beantragt Zuweisungen von Juniorprofessuren ohne Tenure Track mit einem verkürzten Zuweisungsantrag, der neben der Ausschreibung der Stelle und einem Formular zu Angaben der strukturellen Verortung, Finanzierung, Ausstattung etc. auch eine Terminplanung bis zur Besetzung der Stelle enthält. Das Präsidium beschließt die Zuweisung der Stelle und stellt mit der zuständigen Senatsverwaltung das Einvernehmen zur Zweckbestimmung der Stelle her.
- b) Bereits mit Beschluss des Präsidiums und vor der Herstellung des Einvernehmens mit der Senatsverwaltung bereitet die Fakultät mit der Personalabteilung die Ausschreibung der Stelle vor. IIPW erteilt nach dem Herstellen des Einvernehmens die Freigabe der Stelle und löst damit die Ausschreibung der Stelle aus.
- c) Die bereits mit Beschluss über den Zuweisungsantrag von der Fakultät gebildete Berufungskommission nimmt ihre Arbeit unmittelbar nach Ausschreibung der Stelle auf. In der ersten Sitzung, die in der Regel noch vor Ablauf

der Bewerbungsfrist stattfindet, werden unter anderem die Auswahlkriterien festgelegt. Die Sichtung der eingegangenen Bewerbungen erfolgt in der unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist stattfindenden Sitzung. Das Berufungsverfahren soll innerhalb der Berufungskommission in der Regel drei Monate nach Ausschreibung der Stelle abgeschlossen werden.

e) Die Berufenen werden gebeten, die Entscheidung über die Rufablehnung/Rufannahme innerhalb von 6 Wochen zu treffen.

ASt.: Herr Schmitt, P

**Beschluss AS 23/770-26.04.2017**

**18 : 5 : 2**

d) Das Präsidium fasst einen Beschluss zum Berufungsvorschlag der Fakultät und leitet ihn an die zuständige Senatsverwaltung mit der Bitte um Ruferteilung weiter.

Der ZFA wird in geeigneter Form eine Beteiligung am Berufungsvorschlag der Fakultäten ermöglicht.

Der Akademische Senat nimmt zur vorgelegten Änderung der Grundordnung der TU Berlin (VL 8/768) wie folgt Stellung:

VL 8/768

ASt.: P

**Beschluss AS 24/770-26.04.2017**

***einstimmig***

Der Akademische Senat begrüßt die laut Sitzungsunterlagen als Anlage 1 beigefügte Änderung der Grundordnung der TU Berlin. Er bittet das Kuratorium um Zustimmung sowie den Erweiterten Akademischen Senat um Beschlussfassung der beiliegenden Änderungen.

## **TOP 9     Benennung von Mitgliedern für die AG Partizipation**

ASt.: H. Schmitt

**Beschluss AS 25/770-26.04.2017**

***einstimmig***

Der Akademische Senat benennt für die Statusgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als

stellvertretendes Mitglied: Frau Linda Kleist

Unter dem Vorbehalt des Einverständnisses von Frau Schachel benennt der Akademische Senat für die Statusgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als

Mitglied: Herrn Benjamin Grosse (vormals Stellvertreter)

stellvertretendes Mitglied: Frau Hanna Schachel (vormals Mitglied)

ASt.: H. von Wagner

**Beschluss AS 26/770-26.04.2017**

***einstimmig***

Der Akademische Senat benennt für die Statusgruppe der Professorinnen und Professoren als

stellvertretendes Mitglied: Frau Ulrike Woggon

ASt.: Fr. Morgner

**Beschluss AS 27/770-26.04.2017**

***einstimmig***

Der Akademische Senat benennt für die Statusgruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als

Mitglied: Frau Carola Joswig

**TOP 12 b Benennung von Mitgliedern für die ständige Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung (SK)**

Herr von Wagner schlägt Frau Wellner als stellvertretendes Mitglied für die Strukturkommission vor.

ASt.: H. Von Wagner

**Beschluss AS 28/770-26.04.2017**

*einstimmig*

Die Statusgruppe der Professorinnen und Professoren benennt für die ständige Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung als

stellvertretendes Mitglied: Frau Kristin Wellner, Fak. VI

**TOP 13 Grundsatzentscheidung zur Etablierung der Tenure Track Professur als alternativen Karriereweg auf eine unbefristeten Professur**

VL AS 8/770

ASt.: P

**Beschluss AS 29/770-26.04.2017**

*mit 4 Enthaltungen angenommen*

Der Akademische Senat beschließt die „Grundsatzentscheidung zur Etablierung der Tenure Track Professur als alternativen Karriereweg auf eine unbefristeten Professur an der TU Berlin“.

**TOP 17 Zuweisung einer Professur der BesGr W2 für das Fachgebiet „Brau- und Getränketechnologie/ Brewing Science and Beverage Technology“ an der Fakultät III in Kooperation mit der VLB**

VL AS 12/770

ASt.: K

**Beschluss AS 30/770-26.04.2017**

*einstimmig*

Der Akademische Senat nimmt die beantragte Zuweisung einer zunächst auf 5 Jahre befristeten Professur mit Erstattungszusatz, BesGr. W 2 (Stiftungsprofessur mit Verlängerungs-/Entfristungsoption) für das Fachgebiet „Brau- und Getränketechnologie/ Brewing Science and Beverage Technology“ im Institut für Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelchemie in der Fakultät III zustimmend zur Kenntnis und schlägt dem Präsidium die Zuweisung vor.

Der Akademische Senat nimmt die Fördervereinbarung mit der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin e.V. (VLB) zustimmend zur Kenntnis und schlägt dem Präsidium den Abschluss auf Basis des vorgelegten Entwurfs vom 16.03.2017 vor.

**TOP 20 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Experimentalphysik, insbesondere Angewandte Physik“ an der Fakultät II (nicht öffentlich)**

VL AS 14/770

ASt.: VP FB

**Beschluss AS 31/770-26.04.2017**

*einstimmig*

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 25** Bestellung zum Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Immobilienwirtschaft“ am Zentralinstitut El Gouna (nicht öffentlich)

VL AS 26/769 (v)

ASt.: VP FB

Beschluss AS 32/770-26.04.2017 (v)

2 : 10 : 11 (abgelehnt)

Vgl. vertrauliche Anlage.

**TOP 26** Bestellung zum Honorarprofessor/ -in für das Fachgebiet „Projektmanagement in der Standort- und Projektentwicklung“ am Zentralinstitut El Gouna (nicht öffentlich)

VL AS 27/769 (v)

ASt.: VP FB

Beschluss AS 33/770-26.04.2017 (v)

14 : 0 : 8

Vgl. vertrauliche Anlage.

Protokoll:

Ute Meiner

Vorsitzender:

Prof. Christian Thomsen



# Geschäftsordnung des Akademischen Senats der TU Berlin (GO-AS)

vom 2. Juni 1999

zuletzt geändert am 26. April 2017

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 26.04.2017 folgende Neufassung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der TU Berlin (GO-AS) beschlossen:

## Übersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht
- § 2 Vertretung
- § 3 Mandatsbeendigung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Ausschuss gem. § 8 Abs. 3 GrundO
- § 6 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung

### II. Sitzungen

- § 7 Termin und Dauer
- § 8 Einberufung
- § 9 Tagesordnung, Vorlagen
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Beratung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Anfragen

### III. Abstimmung und Wahlen

- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Abstimmung
- § 17 Erlass von Rechtsvorschriften
- § 18 Wahlen

### IV. Kommissionen und Senatsbeauftragte

- § 19 Kommissionen
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Senatsbeauftragte

### V. Ehrungen

- § 22 Verfahren bei der Verleihung von Ehrenwürden

### VI. Geschäftsstelle

- § 23 Geschäftsstelle
- § 24 Protokoll

### Schlussbestimmungen

- § 25 Geltungsbereich, Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

## I. Allgemeines

### § 1 - Mitglieder, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht

#### Mitglieder

(1) Dem Akademischen Senat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder (§ 8 Abs. 1 GrundO)
  - a) dreizehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
  - b) vier akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
  - c) vier Studierende
  - d) vier sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

#### Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

2. als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht (§ 8 Abs. 2 GrundO)
  - a) die Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten
  - b) die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats
  - c) die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute
3. als Vorsitzende oder Vorsitzender (§ 8 Abs. 2 GrundO) die Präsidentin oder der Präsident
4. als Teilnehmerin mit Rede-, Antrags- und Informationsrecht (§ 59 Abs. 6 BerlHG) die zentrale Frauenbeauftragte
5. als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht (§ 1 Abs. 3 GrundO)
  - a) die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
  - b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalräte
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses
  - d) die Kanzlerin oder der Kanzler
  - e) die Vertrauensperson der Schwerbehinderten

#### Weitere Beratung

(2) Der Akademische Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen. Er soll die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Leiterinnen oder Leiter von Zentraleinrichtungen der Technischen Universität oder deren Vertretung heranziehen, soweit Angelegenheiten des Wirkungskreises ihrer Einrichtungen und Gremien berührt sind. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder der Universitätsverwaltung zur Beratung heranzuziehen.

#### Erweitertes Rederecht

(3) Der Akademische Senat kann darüber hinaus mehrheitlich beschließen, auch anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Sitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rederecht zu erteilen (GO-Antrag).

### **Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(4) Die dem Akademischen Senat angehörenden sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in Angelegenheiten, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, nur dann ein uneingeschränktes Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet die oder der Vorsitzende mit Wirkung für die gesamte Amtsperiode zur ersten Sitzung des Akademischen Senats in der jeweiligen Amtsperiode.

### **§ 2 - Vertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung von der nächsten Bewerberin oder dem nächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Im Falle der Verhinderung dieser Person sind die weiteren Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge vertretungsberechtigt. Die Verhinderung ist bei der oder dem Vorsitzenden des Gremiums bzw. seiner Geschäftsstelle anzuzeigen. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen.

### **§ 3 - Mandatsbeendigung**

Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der oder dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 - Vorsitz**

#### **Aufgaben der oder des Vorsitzenden**

(1) Die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender beruft die Sitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse des Akademischen Senats aus. Über die Ausführung ist dem Akademischen Senat regelmäßig und in angemessener Frist zu berichten.

#### **Informationspflicht**

(2) Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Akademischen Senats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

#### **Berichterstattung**

(3) Die oder der Vorsitzende gibt durch Beschluss angeforderte Berichte an den Akademischen Senat. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu ergänzenden Fragen und Stellungnahmen zu geben. Die Berichte sind ins Protokoll aufzunehmen.

### **§ 5 - Ausschuss gem. § 8 Abs. 3 GrundO**

#### **Einsetzung eines Ferienausschusses**

(1) In der letzten Sitzung während der Vorlesungszeit jedes Semesters kann der Akademische Senat gem. § 8 Abs. 3 GrundO für die anschließende vorlesungsfreie Zeit einen Ferienausschuss des Akademischen Senats einsetzen.

(2) Dem Ferienausschuss gehören an:

- a) die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender
- b) sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer

- c) zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- d) zwei Studierende
- e) zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

Die Zusammensetzung des Ferienausschusses innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich nach dem Wahlergebnis der Wahlen zum Akademischen Senat, bei Listenwahl unter Zugrundelegung des Hare-Niemeyer-Verfahrens. Dabei wird lediglich die listenmäßige Verteilung der Sitze im Ferienausschuss festgestellt. Führt das Hare-Niemeyer-Verfahren zu einer Veränderung der im Akademischen Senat bestehenden Mehrheitsverhältnisse, so ist von diesem Verfahren abzuweichen.

### **§ 6 - Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung**

#### **Auslegung**

(1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

#### **Abweichung**

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

## **II. Sitzungen**

### **§ 7 - Termin und Dauer**

(1) Sitzungen sollen an einem Mittwoch stattfinden. Der Akademische Senat bestimmt spätestens in seiner letzten Sitzung in der Vorlesungszeit eines Semesters die Sitzungstermine für die Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Die oder der Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit und muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder weitere Sitzungen einberufen. Satz 1 gilt entsprechend. Auch die Sitzungen des Ferienausschusses werden in dieser letzten Sitzung bestimmt.

#### **Unterbrechung, Verlegung**

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss die oder der Vorsitzende die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auch bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Sie oder er kann für diesen Fall entscheiden, ob die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nichtöffentlich weitergeführt wird.

#### **Dauer**

(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als vier Stunden dauern. Eine einmalige Verlängerung um bis zu einer halben Stunde bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

## § 8 - Einberufung

### Einladung

(1) Die Einberufung der Sitzung erfolgt in Papierform oder auf geeignetem, den Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit entsprechend gesichertem elektronischem Weg. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am 5. Tage vor dem Sitzungstag an die Angehörigen des Akademischen Senats gemäß § 1 Abs. 1 sowie jeweils der ersten Vertreterin oder dem ersten Vertreter der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 versandt werden. Die Einladung nebst Tagesordnung, aber ohne Beratungsunterlagen erhalten so viele weitere Vertreter der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 wie Sitze auf einen Wahlvorschlag entfallen.

Die Einladungen werden in der Regel durch Fach zugestellt. Mit der Geschäftsstelle des Akademischen Senates können abweichende Verfahren der Zustellung vereinbart werden. Wird die Einladungsfrist nicht eingehalten, so gilt Absatz 2 Satz 2.

### Dringlichkeitseinladung

(2) Bei besonderer Dringlichkeit gilt die Frist nach Absatz 1 Satz 2 nicht. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit durch Beschluss gemäß § 9 Abs. 3 anerkannt wird.

### Anschlussitzung

(3) Wird in einer Sitzung des Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass die oder der Vorsitzende dies mündlich verkündet. Der Akademische Senat kann auf einer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit auch zusätzlich Sitzungen zur Behandlung von Gegenständen anberaumen, die sich aus der laufenden Beratung heraus ergeben und einer dringlichen Entscheidung bedürfen.

## § 9 - Tagesordnung, Vorlagen

### Ablauf der Tagesordnung

(1) Der Akademische Senat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung, er kann die von der oder von dem Vorsitzenden festgesetzte Reihenfolge der Gegenstände ändern (GO-Antrag) oder einzelne Punkte überhaupt von der Tagesordnung absetzen (GO-Antrag).

### Anträge zur Tagesordnung; Aufnahme von Punkten

(2) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 15. Tag vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Beschlussvorlage eingegangen sein. In der Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme soll der Gegenstand der Beratung angegeben, die Berichterstatterin oder der Berichterstatter genannt, ein Beschlusstext für den Akademischen Senat vorgeschlagen, eine kurze Begründung des empfohlenen Beschlusses sowie ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage gegeben werden (s. Anlage).

Die oder der Vorsitzende prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung. Frist- und formgerecht gestellte Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Für Anträge, die wegen nicht fristgerechter Abgabe oder unvollständiger Angabe nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, gilt Absatz 3 entsprechend.

### Dringlichkeit

(3) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Akademische Senat vor Eintritt in die Tagesordnung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit (GO-Antrag) beschließt; vor der Beschlussfassung können je eine Rednerin oder ein Redner für und gegen die Dringlichkeit sprechen. Wird die Dringlichkeit nicht beschlossen, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten gem. § 8 Abs. 1 einberufenen Sitzung aufgenommen.

### Ständige Bestandteile der Tagesordnung

(4) In jede Tagesordnung sind zwingend folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- a) Anfragen gem. § 13
- b) Berichterstattung der Präsidentin oder des Präsidenten zur Ausführung der Beschlüsse gem. § 4 Abs.1 Satz 2 und zu Vorlagen gem. § 4 Abs. 3
- c) Protokollgenehmigung gem. § 24 Abs. 3
- d) en bloc-Abstimmung

Dies gilt nicht bei Sitzungen gem. § 8 Abs. 3 sowie bei sonstigen Sondersitzungen, die nicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 festgelegt worden sind.

### Vorzeitiger Sitzungsschluss

(5) Der Akademische Senat kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

## § 10 - Öffentlichkeit

### Umfang der Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen des Akademischen Senats ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugelassen. Reichen die Plätze für die Öffentlichkeit nicht aus, so ist die oder der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung in einen größeren Sitzungsraum zu verlegen.

### Personalangelegenheiten

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt (§ 50 Abs. 3 BerlHG). Die Definition von Stellen und die Entwicklung allgemeiner Kriterien hierzu gehören nicht zu den Personalangelegenheiten.

### Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder kann der Akademische Senat den Ausschluss der Öffentlichkeit (GO-Antrag) für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.

### Ausnahmen vom Öffentlichkeitsausschluss

(4) Teilnehmende kraft Rechtsvorschrift oder Einladung des Gremiums werden vom Ausschluss der Öffentlichkeit nicht betroffen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) - d).

## § 11 - Beratung

### Gemeinsame Beratung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung. Die gemeinsame Beratung (GO-Antrag) gleichartiger oder

verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

#### **Redeliste**

(2) Wer zur Sache sprechen oder Anträge stellen will, meldet sich zur Aufnahme in die Redeliste. Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen werden (GO-Antrag). Sie kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit (GO-Antrag) erneut eröffnet werden.

#### **Abweichungen von der Redeliste**

(3) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

#### **Worterteilung**

(4) Die Mitglieder und Teilnehmer erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner können andere Mitglieder und Teilnehmende Zwischenfragen stellen. Außerhalb der Redeliste kann von der oder dem Vorsitzenden - insbesondere an Berichterstatterinnen oder Berichterstatter i.S.v. Absatz 3 - das Wort zur direkten Erwidmung erteilt werden.

#### **Beratungs- und Redezeit**

(5) Der Akademische Senat kann die jeweilige Beratungszeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für die Dauer von Redebeiträgen begrenzen (GO-Antrag).

#### **Schluss der Beratung**

(6) Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde (GO-Antrag). Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen.

#### **Vertagung**

(7) Der Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen (GO-Antrag). Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

#### **Schriftlichkeit von Anträgen**

(8) Anträge, Änderungs- und Zusatzanträge zu einzelnen Beratungsgegenständen - ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung - sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

#### **Nichtbefassung**

(9) Der Akademische Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will (GO-Antrag). Kommt es zu diesem Beschluss, gilt der Tagesordnungspunkt für diese Sitzung als erledigt. Über seinen Inhalt darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

### **§ 12 - Anträge zur Geschäftsordnung**

#### **Art der Anträge**

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

- 1 Unterbrechung der Sitzung (§ 7 Abs. 2)
- 2 Änderung der Tagesordnung (§ 9 Abs. 1)
- 3 Absetzung von der Tagesordnung (§ 9 Abs. 1)
- 4 Dringlichkeitsbeschluss (§ 9 Abs. 3)
- 5 Schluss der Sitzung (§ 9 Abs. 5)
- 6 Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 10 Abs. 3)
- 7 Gemeinsame Beratung (§ 11 Abs. 1)
- 8 Erteilung des Rederechts (§ 1 Abs. 3)
- 9 Schluss der Redeliste (§ 11 Abs. 2)
- 10 Wiedereröffnung der Redeliste (§ 11 Abs. 2)
- 11 Begrenzung der Beratungs- und Redezeit (§ 11 Abs. 5)
- 12 Schluss der Beratung (§ 11 Abs. 6)
- 13 Vertagung (§ 11 Abs. 7)
- 14 Nichtbefassung (§ 11 Abs. 9)
- 15 Getrennte Abstimmung (§ 16 Abs. 2)
- 16 Geheime Abstimmung (§ 16 Abs. 4)
- 17 Geheime Wahl (§ 18 Abs. 5)
- 18 Besetzung mehrerer Sitze in einem Wahlgang (§ 18 Abs. 8)
- 19 Beratung in zwei Lesungen (§ 17 Abs. 1, § 22 Abs. 2)

#### **Behandlung der GO-Anträge**

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Mitgliedern gestellt werden. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

### **§ 13 - Anfragen**

#### **Anfragen**

(1) Jedes Mitglied sowie die unmittelbare stellvertretende Person kann von der oder vom Vorsitzenden über bestimmte Vorgänge im Zuständigkeitsbereich des Akademischen Senats schriftlich Auskunft verlangen. Die oder der Vorsitzende beantwortet die Anfrage schriftlich. Die Antwort soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung vorliegen; die Anfrage kann eine längere Frist setzen. Kann die oder der Vorsitzende die Frist nicht einhalten, so wird dies unter Angabe des Grundes mündlich mitgeteilt und angegeben, bis wann die Anfrage voraussichtlich beantwortet wird.

Anfrage und Antwort werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben und im Sitzungsprotokoll aufgenommen. Anfragen können auch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die sofortige Beantwortung von in der Sitzung gestellten Anfragen liegt im Ermessen der oder des Vorsitzenden.

#### **Zusatzfragen**

(2) An die Bekanntgabe bzw. Beantwortung von Anfragen schließt sich keine Beratung an. Nach Bekanntgabe bzw. Beantwortung können die Mitglieder des Akademischen Senats nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Zusatzfragen, die sich aus der Antwort ergeben, stellen.

#### **Dauer**

(3) Die Dauer der Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

### **III. Abstimmung und Wahlen**

#### **§ 14 - Beschlussfähigkeit**

#### **Vorliegen der Beschlussfähigkeit**

(1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die

Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Als anwesend gilt nur, wer sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und die Vertretung anzuzeigen.

#### **Feststellen der Beschlussfähigkeit**

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Das gleiche gilt, wenn bei Abstimmungen und Wahlen die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner ist als die Zahl der Mitglieder, die für die Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.

#### **Folgen der Beschlussunfähigkeit**

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen. Wird der Akademische Senat nach der Schließung einer Sitzung zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte erneut eingeladen, so ist er unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wird.

### **§ 15 - Beschlussfassung**

#### **Erforderliche Mehrheit**

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das BerIHG nichts anderes bestimmt. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gem. Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerIHG).

#### **Gruppenveto**

(2) Kommt eine Entscheidung gegen das vor der Abstimmung angekündigte Votum sämtlicher Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder akademischen Mitarbeiter oder der Studierenden oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder sonstigen Mitarbeiter zustande, so muss die oder der Vorsitzende die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 12. Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt. Bestätigt der Akademische Senat dann die Entscheidung, so tritt sie in Kraft. Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen.

### **§ 16 - Abstimmung**

#### **Abstimmungsverfahren**

(1) Nach der Beratung gibt die oder der Vorsitzende die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Die Anträge sind auf Wunsch vor der Abstimmung zu verlesen. Komplexe Anträge oder eine große Anzahl von Anträgen zu einem TOP soll, im Rahmen der Möglichkeiten, auch visuell (z.B. Beamer) dargestellt werden.

#### **Antragstellung**

(2) Jedes Mitglied kann die Teilung des Antrags zur getrennten Abstimmung beantragen (GO-Antrag).

#### **Handzeichen**

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

#### **Geheime Abstimmung**

(4) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Akademischen Senats ist die Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen (GO-Antrag) (§ 47 Abs. 4 BerIHG).

#### **Reihenfolge der Abstimmung**

(5) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge (§ 12)
2. Änderungsanträge (§ 11 Abs. 8)
3. Zusatzanträge (§ 11 Abs. 8)
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

#### **Schriftliches Verfahren**

(6) Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied oder die zentrale Frauenbeauftragte dem Verfahren widerspricht.

#### **Protokollerklärung**

(7) Jedes Mitglied (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie jede Sitzungsteilnehmerin und jeder Sitzungsteilnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5) kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Ihr Text muss spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung der Schriftführerin oder dem Schriftführer vorgelegt werden. Protokollerklärungen zur Abstimmung nach Absatz 4 sind für stimmberechtigte Mitglieder nicht zulässig.

### **§ 17 - Erlass von Rechtsvorschriften**

#### **Beratungsverfahren**

(1) Rechtsvorschriften, die der Akademische Senat erlässt, werden in der Regel in zwei Lesungen beraten. Durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit kann der Akademische Senat auf die zweite Lesung verzichten (GO-Antrag). Wird auf sie nicht verzichtet, kann sie erst auf der nächsten Sitzung des Akademischen Senats erfolgen.

#### **Weiterleitung**

(2) Hat der Akademische Senat Bedenken gegen Rechtsvorschriften, die ihm zur Stellungnahme vorzulegen sind, leitet sie die Präsidentin oder der Präsident mit der Stellungnahme an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin weiter.

#### **Begründung**

(3) Vorlagen über den Erlass von Rechtsvorschriften sollen eine Begründung, aus der der wesentliche Inhalt der Rechtsvorschrift ersichtlich ist, enthalten. Das gleiche gilt für die Änderung bestehender Rechtsvorschriften. Die oder der Vorsitzende des die Rechtsvorschrift vorlegenden Gremiums oder ein von der zuständigen Stelle bestimmtes Mitglied hat dem Akademischen Senat die Vorlage zu erläutern.

## § 18 - Wahlen

### Zuständigkeit

(1) Der Akademische Senat führt die Wahlen durch, die ihm durch Gesetz, Satzung oder privatrechtliche Satzungs Vorschriften zugewiesen worden sind. Die Wahlen werden gem. Absätze 2 bis 9 durchgeführt, soweit nicht Rechtsvorschriften oder privatrechtliche Satzungs Vorschriften etwas anderes vorsehen. Die Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden des Akademischen Senats in einer Sitzung durchgeführt. Wahlen sind Beratungsgegenstand im Sinne der §§ 9, 10 und 11.

### Vorschlagserfordernis

(2) Setzt die Wahl gem. Rechtsvorschrift oder privatrechtlicher Satzung einen Vorschlag voraus, so soll der Vorschlag in die Tagesordnung oder die Beratungsunterlagen aufgenommen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu der Sitzung zu laden und sollen zur Vorstellung und Befragung zur Verfügung stehen.

### Kein Vorschlagserfordernis

(3) Besteht kein Vorschlagserfordernis, so können die Kandidatinnen und Kandidaten bereits in Anträgen zur Aufnahme in die Tagesordnung genannt werden. Soweit nicht vom Akademischen Senat der Wahl ein Nominationsverfahren vorgeschaltet worden ist, muss auf Verlangen eines Antragsberechtigten die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt werden.

### Angaben zu Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

(4) Mindestens sollen über eine Bewerberin oder einen Bewerber folgende Angaben vorliegen: Name, Vorname, Geburtsjahr, Amtsbezeichnung, organisatorische Zuordnung, Eintrittsdatum bei der Technischen Universität Berlin; bei Studierenden anstelle der Amtsbezeichnung Studienrichtung, Semesterzahl, Ausbildungsabschnitt. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers soll vorliegen.

### Wahlverfahren

(5) Wahlen können in einfacher Abstimmung durch Handzeichen stattfinden. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen (GO-Antrag). Die oder der Vorsitzende oder die Schriftführerin oder der Schriftführer stellt die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, der abgegebenen gültigen Stimmen, der für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegebenen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der Nein-Stimmen fest.

### Ausscheiden der Bewerberinnen und Bewerber

(6) Bewerberinnen oder Bewerber, die mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten sind endgültig nicht gewählt, sie können an weiteren Wahlgängen um die zur Entscheidung stehende Funktion nicht teilnehmen.

### Ein Sitz pro Wahlgang

(7) Ist nur ein Sitz zu vergeben oder findet für jeden Sitz ein Wahlgang statt, so ist die kandidierende Person gewählt, die die Mehrheit der zu berücksichtigenden (§ 47 Abs. 2 BerlHG) abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt es auch dann zu keiner Entscheidung, wird ein neuer Wahltermin für die folgende Sitzung des Akademischen Senats festgesetzt.

### Mehrere Sitze pro Wahlgang

(8) Sind mehrere Sitze zu vergeben, so können diese - sofern die Mehrheit nicht widerspricht (GO-Antrag) - in einem Wahlgang besetzt werden. In diesem Fall hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die Mehrheit der zu berücksichtigenden (§ 47 Abs. 2 BerlHG) abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Können Sitze im ersten Wahlgang wegen Stimmgleichheit nicht besetzt werden, so findet ein 2. Wahlgang statt.

Werden auch in diesem zweiten Wahlgang die zu vergebenden Sitze nicht besetzt, so wird ein neuer Wahltermin für die noch freien Sitze in einer folgenden Sitzung des Akademischen Senats angesetzt.

### Wahlbekanntgabe, Wahlprüfung

(9) Die oder der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der Wahlordnung Anwendung. Der Einspruch ist bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Akademische Senat. Er kann mit der Prüfung der Wahl auch den Zentralen Wahlvorstand der Technischen Universität Berlin beauftragen.

## IV. Kommissionen und Senatsbeauftragte

### § 19 - Kommissionen

#### Weitere Kommissionen

(1) Neben den ständigen Kommissionen des Akademischen Senats (§ 10 GrundO) kann der Akademische Senat weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen oder ständigen Kommissionen zusätzliche Aufgaben übertragen.

#### Konstituierung und Vorsitz

(2) Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person nimmt die Konstituierung der Kommissionen des Akademischen Senats vor.

#### Amtszeit

(3) Die Amtszeit nicht ständiger Kommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Akademischen Senats.

### § 20 - Ausschüsse

Der Akademische Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss muss enthalten:

1. die Definition der Aufgabe des Ausschusses
2. die Zusammensetzung des Ausschusses.

Die Mitglieder der Ausschüsse sollen in der Regel Mitglieder des Akademischen Senats, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder Mitglieder der ständigen Kommissionen des Akademischen Senats sein. Der Akademische Senat bestellt mit der Einsetzung des Ausschusses ein geschäftsführendes Mitglied, das den Ausschuss einberuft und seine Geschäftsführung übernimmt. Die Amtszeit eines Ausschusses endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Akademischen Senats.

## **§ 21 - Senatsbeauftragte**

Der Akademische Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Senatsbeauftragte benennen. Im Ernennungsbeschluss sind Aufgaben und die zeitliche Befristung der Amtsdauer anzugeben. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Akademischen Senats.

V. Ehrungen

## **§ 22 - Verfahren bei der Verleihung von Ehrenwürden**

### **Satzungsrechtliche Grundlagen**

(1) Die Verleihung von Ehrenwürden richtet sich nach den satzungsrechtlichen Vorschriften der Technischen Universität Berlin.

### **Beratungsverfahren**

(2) Die Beschlussfassung über eine Ehrung erfolgt in zwei Lesungen. Der Akademische Senat kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit auf die zweite Lesung verzichten

VI. Geschäftsstelle und Protokoll

## **§ 23 - Geschäftsstelle**

Der Akademische Senat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen technisch vor und führt Protokoll.

## **§ 24 - Protokollführung**

### **Protokollanfertigung**

(1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats wird ein von der oder dem Vorsitzenden des Akademischen Senats und von der protokollführenden Person zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt, das der Personenkreis gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält. Zur Unterstützung der Protokollführerin oder des Protokollführers kann der Sitzungsverlauf durch einen Tonträger aufgezeichnet werden.

Die Aufzeichnungen dürfen nur zum Zwecke der Anfertigung des Protokolls verwandt werden. Sie sind in der Geschäftsstelle des Akademischen Senats bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.

### **Protokollinhalt**

(2) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Es enthält insbesondere:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmerinnen oder Teilnehmern mit Rederecht und unter Angabe der als Sachverständige Geladenen
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen
5. Beschlusshistorie
6. Arbeitsaufträge an das Präsidium, Kommissionen, Ausschüsse etc.
7. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen

8. den Wortlaut von Anfragen gem. § 13 sowie deren Beantwortung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

9. Erklärungen zum Protokoll

### **Protokollgenehmigung**

(3) Das Protokoll wird in einer Sitzung des Akademischen Senats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Akademischen Senats wird im Umlaufverfahren genehmigt.

### **Vertraulicher Teil**

(4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sind besonders zu kennzeichnen.

### **Bekanntmachung**

(5) Jedes Universitätsmitglied kann das gemäß Absatz 3 genehmigte Protokoll mit Ausnahme der gemäß Absatz 4 gekennzeichneten Beschlüsse in der Geschäftsstelle einsehen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 - Geltungsbereich, Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Geschäftsordnung gilt in der jeweils aktuellen Fassung für den Akademischen Senat sowie für alle anderen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der TUB und die Räte der Zentraleinrichtungen, sofern sie über keine eigene Geschäftsordnung verfügen.

#### **Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung**

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund eines Antrages gem. § 9 Abs. 2 beraten und beschlossen werden. § 9 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Sie sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veröffentlichen.

#### **Inkrafttreten**

(3) Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen treten für den Akademischen Senat mit der Annahme durch den Akademischen Senat in Kraft.

Für ihre anderen Geltungsbereiche nach Abs.1 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin.